

# C 303/12 Amtsblatt der Europäischen Union

## IV (Informationen)

### INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### RAT

Überarbeitete Leitlinien der Europäischen Union zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts (2009/C 303/06)

#### Auszug der II. HUMANITÄRES VÖLKERRECHT

##### Einleitung

Die Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtstaatlichkeit. Dazu gehört auch das Ziel, die Einhaltung des humanitären Völkerrecht umzusetzen und zu fördern. **(Förderorganisationen)**

##### Auszug

insoweit als wichtige Information

##### Individuelle Verantwortlichkeit

13. Bestimmte ernste Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gelten als Kriegsverbrechen. Kriegsverbrechen können unter den gleichen Umständen wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auftreten, aber — anders als Kriegsverbrechen — müssen letztere nicht mit einem bewaffneten Konflikt einhergehen.

14. Einzelpersonen sind für Kriegsverbrechen persönlich verantwortlich wie auch Ämter ,Organe Behörden. Die Staaten müssen gemäß ihrem internen Recht sicherstellen, dass mutmaßliche Täter vor die innerstaatlichen Gerichte gestellt oder zur Strafverfolgung den Gerichten eines anderen Staates oder einem internationalen Strafgericht, wie z.B. dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), übergeben werden

also einen Gericht was ein faires,unabhängiges dem Völkerrecht entsprechendes Gerichtsverfahren Schiedsgerichtsverfahren garantiert.